



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: animals-digital.de

Hunde sind keine Geschenke!

Bei vielen Kindern kommt der Tag, an dem der Teddy nicht mehr interessant ist und sie sich vielmehr ein echtes Tier zum Spielen wünschen. Gerade zur Weihnachtszeit kommen Eltern diesem nicht seltenen Wunsch nach und überraschen ihr Kind mit einem Hund. Doch in vielen Fällen hält die anfängliche Freude des Kindes an dem tierlichen Gefährten nicht lange an.

Text: Andreas Rüttimann und Christine Künzli (TIR)

Bei einer Schenkung handelt es sich um einen Vertrag, auf den die Regeln des Obligationenrechts Anwendung finden. Juristisch ausgedrückt bedeutet die Schenkung eines Hundes, dass eine Person einer anderen einen

Hund übergibt und ihr das Eigentum an diesem überträgt, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Die Rückgabe eines Geschenks ist nur dann möglich, wenn der Schenker das Tier freiwillig zurücknimmt; gesetzlich verpflichtet ist er hierzu nicht. Der Beschenkte muss sich vorgängig also gut überlegen, ob er die damit verbundene Verantwortung auch wirklich übernehmen will und kann. Ist dies nicht der Fall, sollte er das Geschenk ablehnen. Gegenüber dem Tier ist es unverantwortlich, dieses bei Nichtgefallen einfach wieder zurückzugeben oder ins Tierheim abzuschicken.

Auch eine Rückforderung durch den Schenker ist nach Vertragsabschluss nicht mehr möglich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Das Gesetz sieht hiervon aber immerhin einige wenige Ausnahmen vor. So etwa kann ein Hund zurückverlangt werden, der als Verlobungsgeschenk überreicht wurde, die Heirat dann aber doch nicht stattfindet. Dasselbe gilt, wenn der

Beschenkte gegen den Schenker oder eine ihm nahestehende Person eine schwere Straftat verübt oder ihm gegenüber familienrechtliche Pflichten (vor allem die gegenseitige Beistands- und Rücksichtspflicht in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft) schwer verletzt.

Eltern haben ein Vetorecht

Damit eine Schenkung gültig zustande kommt, muss der Schenker handlungsfähig (mündig und urteilsfähig), also mindestens 18 Jahre alt und in der Lage sein, die Folgen seiner eigenen Handlungen vernunftgemäss abzuschätzen. Beim Beschenkten hingegen genügt das Vorliegen der Urteilsfähigkeit, während die Mündigkeit nicht vorausgesetzt wird. Bei einem Kind wird die Urteilsfähigkeit etwa dann bejaht, wenn es die Verantwortung, die mit der Haltung eines Hundes verbunden ist, abschätzen kann und weiss, was es bedeutet, für ein solches Tier zu sorgen. Unter Umständen können also auch Kinder eine Schenkung rechtsgültig annehmen.

Weil ein Hund aber nicht nur Vergnügen, sondern auch Verantwortung bedeutet und die gesetzlichen Tierhaltungspflichten selbstverständlich auch für Minderjährige gelten, haben die Eltern (oder ein anderer gesetzlicher Vertreter) bezüglich der Schenkung ein Vetorecht. Sie können die Annahme des Geschenks im Namen ihres Kindes verweigern oder die sofortige Rücknahme durch den Schenker verlangen. Wer einem Kind einen Hund

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen.

Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an:
leserforum@hundemagazin.ch

schenken möchte, sollte deshalb vorgängig dessen Eltern fragen, ob sie damit einverstanden sind. Um zu vermeiden, dass Tiere wegen falscher Haltung leiden oder ins Tierheim abgeschoben werden, verzichtet man jedoch am besten ganz auf Tiergeschenke.

Auflagen und Bedingungen möglich

Eine Schenkung kann mit sogenannten Auflagen verbunden werden. Dabei handelt es sich um Anweisungen, wie der Beschenkte mit dem Hund umzugehen hat. Als Vorsichtsmassnahme sollte die Schenkung eines Lebewesens mit der schriftlichen Auflage verbunden werden, dass das Tier vom Beschenkten unter strikter Einhaltung der Haltungsvorschriften der Tierschutzgesetzgebung – oder besser: über die rechtlichen Minimalanforderungen hinaus – gehalten werden muss. Denkbar sind auch andere Arten von Auflagen, etwa dass der Beschenkte den Hund nicht für die Zucht oder für Ausstellungen verwenden darf. Hält sich der Beschenkte nicht daran, kann der Schenker das Tier innerhalb eines Jahres, seit er vom Verstoss gegen die Auflage erfahren hat, zurückfordern und ihm einen besseren Platz suchen.

Von einer Auflage ist eine Bedingung zu unterscheiden, die bei einem Tiergeschenk ebenfalls zulässig ist. Bei einer solchen wird die Schenkung erst verbindlich, wenn die Bedingung eintritt, so etwa wenn vereinbart wird, jemandem ein Jungtier einer bestimmten Hündin zu schenken, falls diese trächtig wird. Hat das Tier dann aber nie Nachwuchs, ist der Schenker nicht zur Schenkung eines anderen Welpen verpflichtet.

Hunde eignen sich nicht als Geschenke

Aus der Sicht des Tierschutzes ist von Tiergeschenken grundsätzlich abzuraten. Ein Tier artgerecht zu halten, erfordert Fachkenntnisse und viel Zeit. Gerade Hunde sind in ihrer Betreuung äusserst anspruchsvoll und als Geschenke für Kinder prinzipiell nicht geeignet. Diese sind mit der Verantwortung, die das Halten eines Hundes mit sich bringt, oftmals überfordert, was zur Folge hat, dass sich schlussendlich die Eltern um das Tier kümmern müssen.

Zudem flaut die erste Begeisterung über das lebende Geschenk bei Kindern oftmals bald ab, weil die anfänglich niedlichen Jungtiere schnell zu gross und arbeitsintensiv und damit für den Beschenkten ganz allgemein lästig werden. Die Folge davon: Viele Tiere werden ins Tierheim abgeschoben, weiterverschenkt, verkauft oder sogar ausgesetzt. Deshalb ist bei geplanten Tiergeschen-

ken ganz besonders zu beachten, was für die Anschaffung eines Tieres allgemein gilt: Die artgerechte Haltung beim neuen Eigentümer muss in jedem Fall gewährleistet sein. Zu bedenken ist weiter, dass selbstverständlich auch bei einem geschenkten Hund die tierschutzrechtlichen Ausbildungsvorschriften eingehalten werden müssen und die für die Haltung des Hundes verantwortliche Person somit verpflichtet ist, einen Sachkundenachweis zu erbringen.

Gute Beratung durch Fachleute oder entsprechende Literatur ist aber nicht nur für den Beschenkten, sondern auch für den Schenker wichtig. Auch er ist in diesem Sinne für das Tier verantwortlich und sollte sich vorgängig fragen: Wünscht sich wirklich die ganze Familie das Geschenk? Ist der Beschenkte in der Lage, sich um das Tier zu kümmern, und ist er sich bewusst, wie viel Zeit, Arbeit und finanziellen Aufwand dies mit sich bringt?

Viel wichtiger als eine gelungene Überraschung ist, dass das Heimtier dann auch artgerecht behandelt wird. Deshalb ist es sinnvoll, statt des gewünschten Welpen zuerst ein Buch zu schenken, in dem die richtige Haltung genau beschrieben wird. 🐾



Christine Künzli,
juristische Mitarbeiterin TIR.



Andreas Rüttimann,
juristischer Mitarbeiter TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
 Postfach 2371, 8033 Zürich
 Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
 Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
 TIER IM RECHT